



(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0281
vom 18.09.03

15. Wahlperiode

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des
Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- BT-Drucksache 15/1514 -**

FREIBURG. 18. September 2003

1. Entscheidung für ein viergliedriges System

Neben der Grundsicherung für Erwerbsfähige soll die bisherige Hilfe zum Lebensunterhalt zwar umgestaltet, aber im neuen SGB XII in das Sozialgesetzbuch eingegliedert werden und grundsätzlich erhalten bleiben.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es, dass ein viergliedriges Hilfesystem geschaffen wird, wobei erwerbsunfähige Personen Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten. Das Bundessozialhilfegesetz mit seiner Hilfe zum Lebensunterhalt erhält damit die Chance, die ihm ursprünglich zgedachte Aufgabe wieder zu übernehmen: die menschenwürdige und bedarfsgerechte Existenzsicherung von Einzelfällen, die durch die Maschen der vorgeschalteten Sicherungssysteme fallen.

Wir stellen jedoch fest, dass die Gesetze nicht ausreichend miteinander abgestimmt sind, indem sie unterschiedliche Grundleistungen gewähren. Um handwerkliche Fehler, wie sie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstanden sind, zu vermeiden, sollten noch vor Einleitung des parlamentarischen Verfahrens ausreichende Konsultationen mit den politischen Ebenen und der Freien Wohl-

fahrtspflege erfolgen.

2. Regelsatzbemessung

Die Regelsatzbemessung soll in Zukunft wieder Stand und Entwicklung der Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten berücksichtigen (§ 29 SGB XII). Grundlage sollen die im Abstand von fünf Jahren statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen sein. Dazwischen erfolgt eine Fortschreibung entsprechend der Rentenentwicklung.

Eine zentrale Forderung des Deutschen Caritasverbandes ist die Rückkehr zu einem konsistenten Regelsatzbemessungssystem. Wir begrüßen es deshalb, dass zur Regelsatzfindung grundsätzlich wieder auf die Datenlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zurückgegriffen wird.

Keineswegs schlüssig und deshalb im Ergebnis willkürlich ist jedoch die Aufteilung des Regelsatzes in eine Personen- und eine Haushaltskomponente. Weder gibt es eine exakte statistische Ableitung für die angenommenen Sätze, noch ist sie gerichtlich überprüfbar. Tatsächlich führt die Berechnungsmethode ausgerechnet bei Haushalten mit mehreren Kindern zu einer bis zu 10-prozentigen Absenkung der Sozialhilfe. Hinzu kommt der Wegfall des vom Kindergeld frei zu lassenden Betrages von 10 bzw. 20 € (so seit 2000 gültig).

Eine Beispielrechnung ergibt für einen Haushalt mit einem Ehepaar und 3 Kindern von 5, 9 und 15 Jahren eine Minderung von 134 € monatlich.

Außerdem hat bei der vorliegenden Verordnung die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes keine Berücksichtigung gefunden, dass beim Regelsatzanteil für Kinder der Erziehungsbedarf einzuberechnen ist, weil dieser zum Existenzminimum eines Kindes gehört.

3. Pauschalierung

Anders als bisher soll in Zukunft der gesamte Sozialhilfebedarf einschließlich der bisherigen einmaligen Leistungen in Form einer Pauschale durch die Regelsätze erbracht werden. Auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung sollen vom Sozialhilfeträger pauschaliert erbracht werden können.

Die Pauschalierung einmaliger Leistungen findet prinzipiell unsere Unterstützung. Soweit die Höhe der Pauschale sich auf Ergebnisse der Modellmaßnahmen der Pauschalierung bezieht, bezweifeln wir jedoch die Aussagekraft dieser Erkenntnisse, die auf kurzen Anwendungszeiträumen basieren. Unsere Erfahrungen in den Pauschalierungsgebieten waren, dass die Pauschalen eindeutig zu niedrig berechnet waren. Die nach diesem Gesetz vorgesehene Höhe der Pauschale von 16 % Prozent dürfte deshalb zu niedrig liegen. Sie mit einer Öffnungsklausel für Anschaffungen größeren Wertes versehen werden. Die Pauschalierung von einmaligen Bedarfen setzt außerdem Ansparungen der Sozialhilfeempfänger/innen voraus. Diese müssen bei den Vermögensgrenzen berücksichtigt werden (vgl. hierzu die in diesem Bereich konsistenteren Regelungen zum ALG II).

Eine Pauschalierung der Unterkunftskosten lehnen wir ab. Obergrenzen für die Höhe der Unterkunftskosten ergeben sich ohnehin aus den Beträgen der Wohngeldtabelle, darüber hinausgehende Unterkunftskosten wurden auch bisher nicht von der Sozialhilfe übernommen. Auch im SGB II ist eine Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht vorgesehen. Leistungsempfänger/innen der Sozialhilfe werden durch Einführung des AI-G II in Zukunft noch stärker als bisher Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sein, die auf dem Wohnungsmarkt oft nur dort Chancen haben, wo andere nicht wohnen möchten. Eine Pauschalierung der Leistungen wird so zum Entstehen von sozialen Brennpunkten beitragen bzw. deren Verfestigung begünstigen. Verwaltungskosten werden dagegen durch die Pauschalierung nicht eingespart.

4. Einrichtungen und Dienste

Auch das Vereinbarungsrecht des SGB XII enthält wichtige Veränderungen. So soll die Schiedsstelle wieder auch für die Leistungsvereinbarungen zuständig sein (§ 72 SGB XII). Gleichzeitig müssen die Vereinbarungen in Zukunft allerdings „die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte angemessen berücksichtigen“ (§ 71 SGB XII).

Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen entspricht einer Forderung des Deutschen Caritasverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Die Forderung wurde aber auch von den – neutralen – Schiedsstellenvorsitzenden an das Ministerium herangetragen. Die fehlende Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen ist ein schwerer Systemfehler, der dazu beigetragen hat, dass die Umsetzung der §§ 93 f. BSHG bis heute nur schleppend oder gar nicht erfolgt.

Damit die Schiedsstelle ihrer Aufgabe – einer schnellen Konfliktlösung – gerecht werden kann, fordert der Deutsche Caritasverband darüber hinaus die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen Schiedsstellenentscheidungen.

Gestrichen werden sollte dagegen die Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Finanzkraft der öffentlichen Haushalte. Leistungen der Sozialhilfe sind Pflichtleistungen der Sozialhilfeträger. Das Bedarfsdeckungsprinzip wurzelt letztlich in Art. 1 GG. Es kann nicht durch einen Verweis auf die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte außer Kraft gesetzt werden. Im Übrigen müssen die Vereinbarungen auch bisher den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Damit sind die fiskalischen Interessen der Kostenträger ausreichend berücksichtigt.

5. Trägerübergreifende persönliche Budgets für behinderte Menschen

Im Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch sind auch Änderungen des SGB IX enthalten, die dem persönlichen Budget für behinderte Menschen zum Durchbruch verhelfen sollen. Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe als trägerübergreifendes persönliches Budget ausgeführt werden (§ 17 SGB IX). Näheres soll in einer Verordnung geregelt werden. Von 2004 bis 2007 sollen Modellvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt werden.

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Caritasverband die Einführung trägerübergreifender persönlicher Budgets. Sie entspricht einer langjährigen Forderung der Wohlfahrtsverbände. Leistungsträgerübergreifende Budgets sind ein geeignetes Mittel, um die Selbstbestimmungsmöglichkeiten behinderter Menschen zu stärken und die Effizienz der Leistungen zu steigern. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn behinderte Menschen einen Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget erhalten.

Im Gesetzesentwurf und in vorliegenden Entwürfen einer Verordnung zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe durch ein persönliches Budget werden außerdem wichtige Verfahrensregeln vollkommen offen gelassen (z.B. Kriterien oder Verfahrensweisen zum Bestimmung der Höhe des Budgets). Auf die Intervention der Verbände hin will man eine relativ lange Probephase einführen.

Schon für diese Probephase benötigt man jedoch eindeutige Regelungen zumindest für die Verfahrensweisen zur

- Definition des Hilfebedarfs (grundsätzliche Kriterien oder Verfahrensregeln wie z.B. Einschätzung nach dem „Metzler-Verfahren“, nach den Individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan, IBRP oder nach dem neuen Verfahren, das in Rheinland-Pfalz mit dem Institut für Sozialpolitik und Gesellschaft, ISG entwickelt wurde),
- Feststellung des individuellen Hilfebedarfs (Einschätzungsverfahren),
- Bestimmung der Budgethöhe,
- Schaffung von Transparenz des Angebots und zur Beratung der Menschen mit Behinderung,
- Förderung des Verbraucherschutzes (und möglichst Verfahrensregeln zur Einschränkung staatlicher Kontrolle),
- Definition von Qualitätsstandards der Leistungserbringung.

Ohne Regelungen zu diesen Punkten kann weder die endgültige Umsetzung noch die Erprobung gelingen. Im Gesetz sollte deshalb ausdrücklich vorgesehen werden, dass die erforderlichen Regelungen zum Verfahren (insbesondere zu den o.g. derzeit offenen Punkten) von Leistungsträgern und Wohlfahrts- und Behindertenverbänden unter wissenschaftlicher Begleitung und unter der Moderation des Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) bis August 2004 erarbeitet werden sollen.

Kontakt:

Reiner Sans, Tel. 0761/200-580, e-mail: Reiner.Sans@caritas.de

Dr. Frank Brünner, Tel: 0761 / 200-576, e-mail: Frank.Bruenner@caritas.de